

Ehegattenarbeitsverhältnis muss Fremdvergleich standhalten

Nicht zwangsläufig steuerrechtliche Anerkennung zu erwarten

STEUER

ESSEN (DTZ/fup). Immer wieder ist das Ehegattenarbeitsverhältnis ein Streitpunkt zwischen dem Finanzamt und dem Ehegattenarbeitgeber. Denn, die arbeitsrechtliche Wirksamkeit eines Ehegattenarbeitsverhältnisses bedeutet nicht zwangsläufig, dass das Arbeitsverhältnis auch steuerrechtlich anerkannt wird. Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz, Steuerberaterin und Partnerin in der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen, Velbert, weist darauf hin, dass für die Anerkennung nach steuerrechtlichen Vorschriften das Ehegattenarbeitsverhältnis zuallererst einem Fremdvergleich standhalten muss.

„Sollte der angestellte Ehegatte vertraglich vereinbarte Vergünstigungen erhalten, die andere Arbeitnehmer des



Bettina M. Rau Franz Foto: ff

Ehegatten nicht erhalten, können das Finanzamt und auch die Sozialversicherungsträger schnell misstrauisch werden und gegebenenfalls die steuerlichen Vergünstigungen verweigern. Der angestellte Ehegatte sollte in Be-

zug auf Urlaub, Weihnachtsgeld, Überstundenvergütung und Lohn genauso behandelt werden wie andere Angestellte des Ehegatten auch“, erklärt Steuerberaterin Bettina M. Rau-Franz.

Ein Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf (9 K 2351/12 E) knüpft die steuerliche Anerkennung eines Ehegattenarbeitsverhältnisses an eine exakte Regelung der Arbeitszeit. In dem aktuellen Fall reichte dem Finanzgericht die Vereinbarung einer monatlichen 45-stündigen Mitwirkung bei verwaltungstechnischen Arbeiten in einer Zahnarztpraxis in Abhängigkeit von der betrieblichen Notwendigkeit dann nicht aus, wenn keine Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden erstellt worden sind.

*Roland Franz & Partner
Steuerberater – Rechtsanwälte
Bettina M. Rau-Franz
www.franz-partner.de*